

**Hinweise**  
**für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit**  
**von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen**

### **1 Begriffsbestimmung**

Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich aus Mitteln nach Nummer 1.5 der Richtlinie gefördert werden kann. Eine Vorsorgemaßnahme kann zum Beispiel darin bestehen, dass beim Bau einer S-Bahn, einer Straße oder auch eines Kaufhauses (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

### **2 Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens**

Die Kosten der Vorsorgemaßnahmen werden zuwendungsfähig,

- a) wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und aus Mitteln nach Nummer 1.5 der Richtlinie gefördert wird und
- b) soweit die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben verwendet wird.

Hat der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert, so ist zur Beseitigung der Ausschlusswirkung der Nummer 4.1.5 der RL-KStB für die spätere Zuwendungsfähigkeit der Kosten weiterhin erforderlich, dass der vorzeitige Baubeginn für unbedenklich erklärt worden war.

Diese Erklärung soll nur dann abgegeben werden, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

### **3 Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben**

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme einschließlich der Kosten des Grunderwerbs können ausnahmsweise bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und gefördert werden, wenn dieses selbst ein aus Mitteln nach Nummer 1.5 der Richtlinie gefördertes Vorhaben ist. Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Bewilligungsbehörde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

### **4 Kostenabgrenzung**

Als Kosten der Vorsorgemaßnahmen sind, soweit sich nicht aus anderen gesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die durch die Vorsorgemaßnahme tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenabgrenzung möglich.